

Betreibungsbegehren

An das **Betreibungsamt der Gemeinde**

Kanton

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Gläubiger (Name, Vorname, genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto

Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto

Forderungssumme: Fr.

nebst Zins zu % seit

Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung

Bank, an welche Vorauszahlungen gemäss Art. 227b OR zu leisten sind.

Allfällige weitere Bemerkungen

Betrag des vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses Fr.

Vorschuss geleistet (bitte ankreuzen)

bar bezahlt

durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

Erläuterungen siehe Blatt 2

Erläuterungen

1. Werden Mitschuldner betrieben, so ist gegen jeden derselben ein besonderes Betreibungsbegehren einzu-reichen.
2. Ist das Betreibungsbegehren **gegen eine Erbschaft** gerichtet, so hat der Gläubiger deren **Vertreter** oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den **Erben** zu be-zeichnen, dem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind.

3. Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der **Gütergemeinschaft** (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betreibungsbegehren auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betreibungsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, und dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a SchKG).

Beansprucht der Gläubiger in der Betreibung gegen eine Ehefrau, welche der **Güterverbindung** oder der **externen Gütergemeinschaft** gemäss den Bestim-mungen des ZGB in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem ein-gebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betreibungsbegehren auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich Zustellung eines Zah-lungsbefehls und der übrigen Betreibungsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vor-name und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben.

Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kennt noch kennen sollte, genügt es, die Ehe-frau allein zu betreiben (Art 9e Abs 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

4. Wird **für eine Erbschaft** betrieben, so sind im Betrei-bungsbegehren die Namen aller Erben anzugeben.
5. Ist die Forderung **pfandgesichert**, so ist dies auf dem Begehren unter „Bemerkungen“ anzugeben und sind das **Pfand**, der **Ort, wo das Pfand liegt**, sowie **Name und Adresse des allfälligen dritten Eigentümers des Pfandes** aufzuführen.
Ist das Pfand ein Grundstück, so ist anzugeben, ob dieses dem Schuldner oder dem Dritten als Familien-wohnung dient.
Bestehen auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträ-ge, so hat der betreibende Pfandgläubiger die Aus-dehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzins-forderungen ausdrücklich zu verlangen.
6. Ist für die Forderung **Arrest** gelegt, so sind die Num-mer und das Ausstellungsdatum der **Arresturkunde** anzugeben.

Betreibungskosten

1. Die Betreibungskosten sind vom **Gläubiger vorzu-schiessen**; dagegen ist er berechtigt, sie von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt die **verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen**, doch hat es hievon dem Betreibenden unter Anset-zung einer angemessenen **Frist zur Leistung** des Vorschusses Mitteilung zu machen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereich-ten Begehrens zur Folge.

7. Der Gläubiger, der Vermieter oder Verpächter von Ge-schäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss die-ses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehren stellen.
8. Verlangt der Gläubiger die **Wechselbetreibung**, so hat er dies **ausdrücklich zu bemerken** und den **Wechsel oder Check beizulegen**.

Ort der Betreibung (Art. 46 – 52 SchKG)

1. Bei Betreibung auf **Pfändung oder Konkurs**:

- a für handlungsfähige Personen: deren Wohnsitz
- b für unter elterlicher Gewalt stehende Kinder: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt
- c für bevormundete Personen: der Sitz der Vormund-schaftsbehörde
- d für im Handelsregister eingetragene juristische Perso-nen und Gesellschaften: ihr im Schweizerischen Han-delsamtsblatt zuletzt bekanntgegebener Sitz
- e für im Handelsregister nicht eingetragene juristische Personen: der Hauptsitz ihrer Verwaltung
- f für Gemeinder: in Ermangelung einer Vertretung der Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinderschaft
- g für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer: der Ort der gelegenen Sache
- h für Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Auf-enthaltort
- i für Erbschaften: der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte
- j für die im Ausland wohnenden Schuldner mit Ge-schäftsniederlassung in der Schweiz: der Sitz der Ge-schäftsniederlassung
- k für die im Ausland wohnenden Schuldner, die in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezi-aldomizil gewählt haben: der Ort des Spezialdomizils

2. bei der **Faustpfandbetreibung**: der Ort gemäss Ziff 1 oder derjenige, wo das Pfand liegt
3. bei der **Grundpfandbetreibung**: der Ort, wo das verpfän-dete Grundstück liegt
4. bei der **Arrestbetreibung**: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo sich der Arrestgegenstand befindet, sofern nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung ein-geleitet oder Klage eingereicht worden ist (Art. 279 Abs. 1 SchKG).

Zur Beachtung

Betreibungsbegehren können auch während Betreibungs-ferien und Rechtsstillstand gestellt werden.